



# Kommunalwahl 2025

## Urnenwahl

**Liebe Wahlhelferin, lieber Wahlhelfer,**

wir freuen uns, dass Sie sich bereit erklärt haben, uns bei der Durchführung der Kommunalwahl zu unterstützen!

Diese Handreichung soll Ihre Schulung mit weiteren wichtigen Hinweisen für die Verfahrensabläufe rund um Ihren Einsatz als Wahlvorsteher\*in in Ihrem Urnenwahllokal ergänzen. Insofern wird ausdrücklich auf die zur Verfügung gestellte Schulung verwiesen. Für eine erfolgreiche Durchführung der Wahl ist es wichtig, dass Sie mit Hilfe dieser Unterlagen mit Ihren Aufgaben umfassend vertraut sind.

Bitte beachten Sie, dass bei allen Problemen und besonderen Vorkommnissen unverzüglich der Bereich Wahlen zu informieren ist. Weitere Hinweise sowie eine detaillierte Rufnummernliste erhalten Sie am Tag der Wahl, zusammen mit den für die Wahlen erforderlichen Unterlagen und Materialien.

Der Bereich Wahlen ist unter der Rufnummer 0241/432-1600 erreichbar.

An dieser Stelle möchten wir uns nochmals für Ihr Engagement bedanken und wünschen Ihnen einen schönen Wahlsonntag.

Ihr Bereich Wahlen

Stadt Aachen



## Inhalt

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| 1 Der Wahlvorstand.....                                 | 3  |
| 1.1 Allgemeine Aufgaben des Wahlvorstandes .....        | 3  |
| 1.2 Aufgaben Wahlvorsteher*in und Stellvertretung ..... | 3  |
| 1.3 Aufgaben Schriftführer*in und Stellvertretung.....  | 4  |
| 1.4 Aufgaben Beisitzer*innen.....                       | 4  |
| 2 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse .....               | 4  |
| 3 Wahlhandlung .....                                    | 5  |
| 4 Verlauf der Wahlhandlung .....                        | 6  |
| 5 Hinweise zum Wählerverzeichnis .....                  | 6  |
| 6 Hinweise zur Wahl mit Wahlschein .....                | 8  |
| 7 Wahlschein .....                                      | 9  |
| 8 Wahlbriefe.....                                       | 10 |
| 9 Ergebnisfeststellung.....                             | 11 |
| 9.1 Ermittlung des Wahlergebnisses.....                 | 11 |
| 9.2 Bildung von Stapeln .....                           | 11 |
| 9.3 Prüfung und Zählung der Stimmzettel .....           | 12 |
| 9.4 Eintragung in der Niederschrift .....               | 12 |
| 10 Abschlussarbeiten.....                               | 13 |
| 10.1 Verpacken der Unterlagen.....                      | 13 |
| 10.2 Weitere Maßnahmen .....                            | 13 |



---

## 1 Der Wahlvorstand

---

Der Wahlvorstand besteht in der Regel aus bis zu neun Personen:

- Wahlvorsteher\*in und Stellvertretung,
- Schriftführer\*in und Stellvertretung sowie
- bis zu fünf Beisitzer\*innen

### 1.1 Allgemeine Aufgaben des Wahlvorstandes

Zu den allgemeinen Aufgaben gehören:

- Überprüfung der Zugangsbereiche auf etwaige Wahlpropaganda (ggf. Anruf bei 0241/432-1609)
- Beschilderung mit Wegweisern
- Einrichten des Wahlraumes (Aufbau der Kabinen, Kontrolle der Wahlurne)
- Aushang der Wahlbekanntmachung und des Musterstimmzettels im Wahlraum (in repräsentativen Wahlbezirken: 3 zusätzliche Bekanntmachungen)
- Kontrolle der Materialien
- Kontrolle der Stimmzettel und des richtigen Wählerverzeichnisses
- Ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses auf Anweisung (nachträglich erteilte Wahlscheine)
- Ausgabe der Stimmzettel
  - In repräsentativen Wahlbezirken alle Stimmzettelkartons öffnen und bereithalten!
- Überwachung der Wahrung des Wahlheimnisses
- Sicherstellung der Erreichbarkeit

Bei Fragen oder Problemen Anruf unter 0241/432-1609.

### 1.2 Aufgaben Wahlvorsteher\*in und Stellvertretung

Zu den Aufgaben von Wahlvorsteher\*in und Stellvertretung gehören:

- Verpflichtung des Wahlvorstandes zur unparteiischen Amtsausübung und Verschwiegenheit über bekannt gewordene Tatsachen
- Bestellung Schriftführer\*in und Stellvertretung aus den Beisitzer\*innen + Eintragung in die Niederschrift
- Eröffnung der Wahlhandlung um 08:00 Uhr
- Leitung der Wahlhandlung
- Schließung der Wahlhandlung um 18:00 Uhr – Noch im Raum befindliche Wähler\*innen oder vor dem Wahllokal wartende Wähler\*innen sind noch zur Stimmabgabe berechtigt (Abstellung einer Person aus dem Wahlvorstand, welche das Ende der Warteschlange markiert!).
- Leitung der Auszählung
- Telefonische Übermittlung der Ergebnisse per Schnellmeldung an CallAachen: 0241/432-1606
- Rückgabe der Wahlunterlagen (Koffer) noch am Wahlabend in dem auf dem Packzettel angegebenen Verwaltungsgebäude (Bei der Rückgabe Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit).



### 1.3 Aufgaben Schriftführer\*in und Stellvertretung

Zu den Aufgaben von Schriftführer\*in und Stellvertretung gehören:

- Führung des Wählerverzeichnisses
- Fertigung der Schnellmeldung
- Fertigung Niederschrift – bereits vor der Wahlhandlung sind die Punkte 1 & 2 der Wahlniederschrift auszufüllen
- Prüfung der Wahlberechtigung und Identitätsfeststellung
- ggf. Aufnahme von Vermerken/Vorkommnissen während der Wahlhandlung und der Ergebnisfeststellung
- Fertigung der Niederschrift (wird bei Abgabe auf Richtigkeit geprüft).

### 1.4 Aufgaben Beisitzer\*innen

Zu den Aufgaben der Beisitzer\*innen gehören:

- Vorprüfung der örtlichen Zuständigkeit anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Straßenverzeichnisses
- Ausgabe der Stimmzettel
- Kontrolle des Einwurfs der Stimmzettel in die Wahlurne
- Sortierung und Zählung der Stimmzettel nach Anweisung des\*der Wahlvorstehers/in
- Verpacken der Stimmzettel und sonstiger Wahlunterlagen nach Ende der Auszählung

---

## 2 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

---

Während der Wahlhandlung ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn:

- Der\*die Wahlvorsteher\*in oder Stellvertretung,
- Der\*die Schriftführer\*in oder Stellvertretung und
- mindestens ein\*e Beisitzer\*in anwesend sind.

Nach der Wahlhandlung/während der Ergebnisfeststellung ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn:

- der\*die Wahlvorsteher\*in oder Stellvertretung,
- der\*die Schriftführer\*in oder Stellvertretung und
- mindestens drei Beisitzer\*innen anwesend sind.

Der Wahlvorstand entscheidet die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\*die Wahlvorsteher\*in oder Stellvertretung. Jede Beschlussfassung ist durch den\*die Schriftführer\*in oder Stellvertretung in die Wahlniederschrift aufzunehmen.



---

### 3 Wahlhandlung

---

Die Wahlhandlung wie auch die Ergebnisfeststellung ist:

- öffentlich.
- Keine Fotos!
- Keine Selfies!
- Keine Videos!

Es darf keine Wahlpropaganda:

- im und am Gebäude,
- im Zugangsbereich zum Gebäude und durch
- Personen stattfinden.

Es gilt hierzu eine Bannmeile von etwa 10 – 20 Meter um das Gebäude.

Bei Problemfällen ist die Rufnummer: 0241/432-1600 zu kontaktieren.



---

## 4 Verlauf der Wahlhandlung

---

**Die nachfolgende Reihenfolge ist zwingend zu beachten!**

### 1. Prüfung von Identität und Wahlberechtigung, Aushändigung des Stimmzettels

- Vorzeigen der Wahlbenachrichtigung (im Zweifel Lichtbildausweis)
- Selten: Übergabe eines Wahlscheins für den Wahlkreis, in dem der Stimmbezirk liegt
- Bei Wahlstatistik: „diskrete“ Frage nach dem Geburtsjahr
- Aushändigung eines Stimmzettels durch eine\*n Beisitzer\*in

### 2. Kennzeichnung des Stimmzettels

- Wähler\*in betritt grundsätzlich alleine die Wahlkabine (Ausnahme: Hilfsperson oder Kleinstkinder!)
- Wähler\*in kennzeichnet den Stimmzettel in der Wahlkabine und faltet ihn dort so, dass die Kennzeichnung nicht sichtbar ist (Wähler\*in kann sich ggf. einer Hilfsperson bedienen)
- Videos, Fotos und Selfies sind in der Wahlkabine unzulässig!!!

### 3. Stimmabgabe

- Nach Verlassen der Wahlkabine erfolgt der Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne, **falls kein Zurückweisungsgrund vorliegt**
- Mögliche Zurückweisungsgründe:
  - kein Ausweis oder verweigerte Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung (Gesichtsverhüllung)
  - Faltung außerhalb der Wahlkabine
  - Stimmabgabe nach unzureichender Faltung für Dritte erkennbar
  - wahlgeheimnisgefährdendes Kennzeichen sichtbar
  - Versuch der Abgabe mehrerer Stimmzettel
  - Versuch der Abgabe eines nicht amtlichen Stimmzettels
  - Versuch des Einwurfs eines weiteren Gegenstandes mit dem Stimmzettel in die Wahlurne
  - Verstoß gegen das Fotografier- oder Filmverbot in der Wahlkabine
- Ggf. Aushändigung eines neuen Stimmzettels nach Vernichtung des alten
- Schriftführer\*in vermerkt Stimmabgabe im Wählerverzeichnis

### 4. Zulassung

- Zur Stimmabgabe zuzulassen sind Wahlberechtigte, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor aufhalten
- Personen, die erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffen, ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu verweigern

---

## 5 Hinweise zum Wählerverzeichnis

---



### Sperrvermerke im Wählerverzeichnis:

#### N

Die Person ist nicht wahlberechtigt

Achtung: Es kann vorkommen, dass Personen ausschließlich für die Wahlen des Städteregionstages und des Städteregionsrates wahlberechtigt sind. Diese Personen haben den Vermerk „N“ bei den restlichen Wahlen.

#### W oder WB

Die Person hat bereits per Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht

#### Gestrichen

Die Person wurde aus dem Wählerverzeichnis gestrichen und ist nicht wahlberechtigt

Es dürfen nur Personen wählen, die im Wählerverzeichnis keinen der zuvor genannten Vermerke besitzt!

Ausnahme: **gültiger Wahlschein**.



---

## 6 Hinweise zur Wahl mit Wahlschein

---

Wahlscheininhaber\*innen wählen nur selten im Stimmbezirk, da sie in der Regel an der Briefwahl teilnehmen.

Für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, die Ratswahl, die Bezirksvertretungswahl sowie des Städtereionstags und Städtereionsrates ausgestellt.

**Ausgestellte Wahlscheine sind nicht im gesamten Stadtgebiet Aachen, sondern nur in dem Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist, nutzbar (in Aachen gibt es die Wahlbezirke 1 bis 33). Der\*die Inhaber\*in eines Wahlscheines kann also immer nur im Bereich des auf dem Wahlschein vermerkten Wahlbezirks in einem beliebigen Stimmbezirk wählen. Zu welchem Wahlbezirk ein Stimmbezirk gehört, ist auf dem Vorblatt des Stimmbezirksverzeichnisses angegeben.**

Ein/e Wahlberechtigte/r mit dem Wahlschein eines anderen Wahlbezirks in Aachen ist an einem Wahlraum dieses Wahlbezirks zu verweisen. Von anderen Gemeinden ausgestellte Wahlscheine haben in Aachen überhaupt keine Gültigkeit. Ein auswärtiger Wahlschein muss deshalb zurückgewiesen werden. Der Wahlschein ist nicht einzuziehen, dass der\*die Inhaber/in damit noch in seiner Gemeinde wählen kann, in der der Wahlschein gültig ist.

Ein\*e Wähler\*in, der\*die einen gültigen Wahlschein hat, ist nicht im Wählerverzeichnis zu suchen. Der\*die Wahlvorsteher\*in nimmt den Wahlschein entgegen und prüft den rechtmäßigen Besitz anhand des Personalausweises, oder eines anderen, zur Feststellung der Identität geeigneten Ausweises (z. B. Reisepass).

**Achtung: Trotzdem prüfen, ob der Wahlschein nicht in der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist!**

Ergeben sich bei diesen Prüfungen keine Beanstandungen, so ist der dem\*der Wähler\*in mit dem Wahlschein übersandte Stimmzettel von diesen eigenständig zu zerreißen und zu Hause zu entsorgen.

Der Wahlschein ist einzubehalten als Beleg über die Stimmabgabe und um eine mehrfache Ausübung des Wahlrechts zu verhindern. Die Wahlscheine sind von dem\*der Schriftführer\*in zu sammeln. Der\*die Wahlscheininhaber\*in erhält daraufhin einen neuen Stimmzettel.

Mit der Briefwahl hat der allgemeine Wahlvorstand nichts zu tun, insbesondere ist er nicht befugt, die roten Wahlbriefe entgegenzunehmen. Will jemand den roten Wahlbrief im Wahlraum abgeben, so ist er\*sie zurückzuweisen und ihm\*ihr anzuraten, den Wahlbrief bis spätestens 16:00 Uhr bei einem auf Seite 10 angegebenen städtischen Verwaltungsgebäude im Briefkasten einzuwerfen.

Ist jedoch der\*die Überbringer\*in des Wahlbriefes der\*die Wähler\*in selbst, so kann er\*sie, wenn es sich um einen Wahlbrief des Wahlkreises handelt, an der Wahl im Wahlraum teilnehmen, indem er\*sie den Wahlbrief selbst öffnet und den Wahlschein vorlegt.

Er\*Sie erhält dann nach oben geschildeter Prüfung einen neuen Stimmzettel.



## 7 Wahlschein

### Wahlschein

für die Wahl des Städteregionstags, die Wahl des/der Städteregionsrats/rätin, die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in, die Stadtratswahl und die Bezirksvertretungswahl  
am 12. September 2025

Stadt Aachen • FB01/Wahlen • Bücherplatz 43 • 52068 Aachen

Herr Heinz Mustermann  
Teststraße 1  
52058 Aachen

Wahlschein Nr.  
9004 / 5

Wählerverzeichnis Nr.  
1403 / 1269

Kreiswahlbezirk  
16

Wahlbezirk<sup>1</sup>  
2 St. Jakob

☐ Wahlschein nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG<sup>2</sup>

zu den Ziffern 1) bis 2) finden Sie Erläuterungen auf der Rückseite

Die/Der oben genannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -

geboren am  
11.11.2001

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks.

o d e r

2. durch **Briefwahl**.

Datum  
30.07.2025



Die Oberbürgermeisterin

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Beauftragten  
(kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Konecny

### Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt<sup>3)</sup> unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

### Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin\* – gekennzeichnet habe.

09.09.2025

Datum

Mustermann, Heinz

Unterschrift: Vor- und Familienname

- 1) Nur bei Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Absatz 2 Satz 2 KWahlG anzugeben
- 2) Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt
- 3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

\* Unzutreffendes streichen



---

## 8 Wahlbriefe

---

### WAHLBRIEFE

Wahlbriefe können bis 16:00 Uhr in den folgenden Verwaltungsgebäuden eingeworfen werden:

- Rathaus zu Aachen, Markt
- Katschhof, Johannes-Paul-II.-Straße 1
- Bahnhofplatz, Hackländerstraße 1
- Blücherplatz, Blücherplatz 43
- bei den städtischen Bezirksämtern

#### Oder:

Der\*Die Wähler\*in kann auf Wunsch mit einem Wahlschein - wie auf Seite 8 beschrieben - an der Urnenwahl teilnehmen.



---

## 9 Ergebnisfeststellung

---

Nachdem das Ende der Wahlhandlung um 18:00 Uhr durch die wahlvorstehende Person verkündet wurde, sind alle nichtbenutzten Stimmzettel vom Wahltisch zu entfernen. Es empfiehlt sich die Tische zusammenzustellen, um eine größere Arbeitsfläche zu erhalten. Der Ursprungszustand ist nach der Ergebnisfeststellung wiederherzustellen.

Bevor Sie mit der Stimmenzählung für die Kommunalwahl beginnen, übergeben Sie bitte **zuerst die Wahlurne (mit dem dazugehörigen Wählerverzeichnis) für die Integrationsratswahl** an eine vom Bereich Wahlen legitimierte Person.

### 9.1 Ermittlung des Wahlergebnisses

Zuerst erfolgt die Zählung der Stimmzettel (Wähler\*innen) in der vorgegebenen Reihenfolge

1. Oberbürgermeister\*in
2. Städteregionsrat
3. Ratswahl
4. Städteregionstag
5. Bezirksvertretungswahl

Danach ist die Stimmenzählung in der gleichen Reihenfolge durchzuführen. Die Stimmenabgabevermerke werden im Wählerverzeichnis gezählt. Die eingenommen gültigen Wahlscheine werden ebenfalls gezählt (Die ermittelten Zahlen sind in der Wahl Niederschrift im Punkt 3.2 a) und 3.2 b) einzutragen.

Aus der vorgeschriebenen Reihenfolge resultiert, dass mit der Stimmenzählung für die nächste Wahl erst begonnen werden darf, wenn die Stimmen für die vorherige Wahl ausgezählt, die entsprechende Niederschrift ausgefüllt und die Schnellmeldung unter 0241/432-1606 durchgegeben wurde. Analog dazu sind die restlichen Stimmenzählung und Niederschriften auszuführen.

### 9.2 Bildung von Stapeln

#### **Stapel A**

Stimmzettel mit zweifelsfrei gültiger Stimmen getrennt nach Wahlvorschlägen

#### **Stapel B**

Ungekennzeichnete Stimmzettel

#### **Stapel C**

Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken



### 9.3 Prüfung und Zählung der Stimmzettel

Die Beisitzer\*innen übergeben die einzelnen Stimmzettelstapel (Stapel A), mit den übereinstimmenden gültigen Stimmen, und zwar in der Reihenfolge der Bewerber\*innen auf dem Stimmzettel, an den\*die Wahlvorsteher/in oder die Stellvertretung. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel gleich lautet, und geben die Anzahl der abgegebenen Stimmen an. Die so ermittelten Zahlen werden noch nicht in der Wahlniederschrift eingetragen, sondern zunächst auf einem besonderen Blatt notiert, weil bei der Beschlussfassung über die ausgesonderten Stimmzettel (Stapel C) noch gültige Stimmen hinzukommen können.

Nachdem der Stapel A ausgezählt wurde, wird der mit den ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel B) ausgewertet.

Die Beisitzer\*innen übergeben die Stimmzettel an den\*die Wahlvorsteher\*in oder die Stellvertretung. Diese prüfen die Stimmzettel und sagen an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

Die so ermittelten Zahlen werden noch nicht in der Wahlniederschrift eingetragen, sondern zunächst auf einem besonderen Blatt notiert, weil bei der Beschlussfassung über die ausgesonderten Stimmzettel (Stapel C) noch ungültige Stimmen hinzukommen können.

Nachdem die Stapel A und B ausgezählt wurden, wird der Stapel C ausgewertet.

Für alle ausgesonderten Stimmzettel ist in jedem Einzelfall ein Beschluss zu fassen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit/Ungültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel. Die Entscheidung ist durch den\*die Wahlvorsteher\*in oder die Stellvertretung mündlich bekannt zu geben. Die Entscheidung ist auf der Rückseite des Stimmzettels zu vermerken.

(Bezüglich der Ungültigkeit von Stimmzetteln wird auf die beigefügte Broschüre „Merkblatt für die Mitglieder des Wahlvorstandes unter V. Wahlergebnis, Punkt 4.4 Entscheidung über ausgesonderte Stimmzettel verwiesen)

Die für gültig erklärten Stimmen für die einzelnen Bewerber\*innen sowie die für ungültig erklärten Stimmen werden jeweils auf einem gesonderten Blatt notiert.

### 9.4 Eintragung in der Niederschrift

Die während der Zählvorgänge ermittelten und auf einem gesonderten Blatt notierten Stimmenzahlen werden zusammengezählt und in der Wahlniederschrift im Abschnitt 4 wie folgt eingetragen

1. die Summe der gültigen Stimmen unter Kennbuchstabe D
2. die Summe der gültigen Stimmen für die einzelnen Bewerber\*innen unter den Ziffern 1, 2, 3 usw
3. die Summe der ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe C



---

## 10 Abschlussarbeiten

---

Nachdem alle Stimmzettel ausgezählt und die ermittelten Zahlen in der jeweiligen Niederschrift eingetragen wurden, sind die Stimmzettel wie in dem nächsten Abschnitt dargestellt zu verpacken. Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

### 10.1 Verpacken der Unterlagen

Umschlag 1 OB, RAT; BV, Städteregionstag, Städteregionsrat

Wahlniederschrift, Schnellmeldung, Wählerverzeichnis, Anwesenheitsliste

**ACHTUNG: Umschlag 1 + 2 nicht in den Koffer legen, sondern getrennt abgeben!**

Für jede Wahl gibt es entsprechende Umschläge 2, ST 1 und ST 2. Hierzu bitte die farbliche Kennung beachten.

Umschlag 2 (Anlagen zur Wahlniederschrift)

- Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat

Umschlag ST 1

- Umschlag für die gültigen Stimmzettel, gebündelt und geordnet nach den **Bewerber\*innen**

Umschlag ST 2

- Umschlag für die ungekennzeichneten Stimmzettel

### 10.2 Weitere Maßnahmen

In den Koffer sind die versiegelten Umschläge sowie das Büromaterial und sonstige Hilfsmittel zu verpacken. Die Räumlichkeiten sind wieder so herzurichten, wie Sie sie vorgefunden haben. Der Koffer ist samt Inhalt durch den\*die Wahlvorsteher\*in zur Kofferannahmestelle zu transportieren: Noch am Abend erfolgt die Prüfung der Niederschrift.